

Mitteilungspflicht an das Transparenzregister

Was ist das Transparenzregister

Es soll dazu dienen, bestimmte gesellschaftsrechtliche Strukturen aufzudecken und so Geldwäscheaktivitäten zu unterbinden und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren.

Im Transparenzregister müssen Verpflichtete Angaben zu ihren **sog. „wirtschaftlich Berechtigten“** hinterlegen.

Stellt das Bundesverwaltungsamt (BVA) einen Verstoß gegen diese Pflicht fest, ist mit empfindlichen Geldbußen zu rechnen.

Wer ist verpflichtet?

Die Transparenzpflichten treffen vor allem **juristische Personen des Privatrechts**, z.B. GmbH und **eingetragene Personengesellschaften**, z.B. eGmbH, oHG oder KG (im Nachfolgenden „Vereinigung“ genannt).

Verpflichtet sind auch **ausländische Vereinigungen**, wenn sie Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten oder sich verpflichten, solches Eigentum zu erwerben, es sei denn, sie haben die entsprechenden Angaben schon einem Transparenzregister in einem anderem EU-Mitgliedstaat übermittelt.

Eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht besteht nach aktueller Gesetzeslage lediglich für eingetragene Vereine. Hier werden die Daten unter bestimmten Voraussetzungen automatisiert in das Transparenzregister eingetragen.

Welche Pflichten bestehen?

Vereinigungen haben Angaben zu deren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitzuteilen über www.transparenzregister.de.

Die Transparenzpflichten bestehen demnach aus zwei Teilen:

Aus der Informationseinholungspflicht über wirtschaftlich Berechtigte und aus der daraus resultierende Mitteilungspflicht an das Transparenzregister.

Wirtschaftliche Berechtigte sind verpflichtet, die für die Mitteilung notwendigen Angaben der betroffenen Vereinigung mitzuteilen. Dies gilt auch für Anteilseigner, die entweder selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder die von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden.

Hat die Vereinigung keine Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten erhalten, muss sie in „angemessenem Umfang“ von ihren Anteilseignern Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten verlangen und das Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen dokumentieren.

Wichtig: Die Eintragung in das Transparenzregister wird – anders als z.B. beim Handelsregister – nicht vom Notariat übernommen. Sie muss vom Unternehmen selbst erledigt werden!

Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“?

Wirtschaftlich berechtigte sind natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztlich steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften ist dies jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25% des Kapitals ist,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z.B. als Komplementär oder durch ein Vetorecht).

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile, Stimmrechte oder eine Kontrolle auf sonstige Weise von einer Vereinigung gehalten/ausgeübt wird, die ihrerseits von einer natürlichen Person beherrscht wird (im Sinne von § 290 Abs. 2 bis 4 HGB). Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitaleinteile oder Stimmrechte von über 50% erforderlich.

Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden (z.B., wenn keiner der Gesellschafter einer GmbH mehr als 25% der Kapitalanteile hält), gelten alle gesetzlichen Vertreter, alle geschäftsführenden Gesellschafter oder alle Partner der Vereinigung als wirtschaftlich Berechtigte.

Welche Informationen sind dem Transparenzregister mitzuteilen?

Die Geschäftsführung der betroffenen Vereinigung hat dem Transparenzregister folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- alle Staatsangehörigkeiten

Die Angaben über Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zeigen, woraus sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt (z.B. Höhe der Kapitalanteile oder Stellung als geschäftsführender Gesellschafter).

Bei Änderung der genannten Angaben, müssen die Vereinigungen eigenständig das Register aktualisieren.

Welche Kosten fallen an?

Die Eintragung im Transparenzregister ist kostenfrei. Für die Führung des Transparenzregister wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, deren Höhe in der Transparenzregistergebühren-VO geregelt ist. Seit 2022 beträgt die Gebühr 20,80€.

Detaillierte Informationen zur Eintragung und zur Eintragungspflicht finden auf www.transparenzregister.de und in dem, vom Bundesverwaltungsamt auf www.bva.bund.de veröffentlichten, Dokument „Transparenzregister – Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG)“.